OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651989/25/MS

Datum:
Linz, 3. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P A, F, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. Jänner 2021, GZ: BHWLVerk-2020-702641/12-ZM, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2021, GZ: BHWLVerk-2020-702641/12-ZM, wurde Herrn B L (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen A(79.03), AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen und diesem gleichzeitig das Recht aberkannt, für den Zeitraum, in dem ihm keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und dem Beschwerdeführer auferlegt, sich auf eigene Kosten einer Nachschulung bei einer vom Landeshauptmann ermächtigten Stelle zu unterziehen und ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer entsprechend § 24 Abs. 3 FSG vor der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG, das auf „geeignet“ oder „bedingt geeignet“ zu lauten hat, sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen hat.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen und Darstellung des Verfahrensgangs Folgendes aus:

„Es ergibt sich unzweifelhaft (um nicht zu sagen zwingend) dass der Nachtrunk im Nachhinein durch einen höher prozentigen Alkohol, nämlich eine beträchtliche Menge Gin nicht glaubwürdig ist, außerdem sind unterschiedliche Angaben zum Nachtrunk generell massiv in Frage zu stellen.

Bezüglich des Unfallzeitpunktes gibt es ebenfalls zwei verschiedene Aussagen, wobei die Erste schriftlich protokolliert wurde und die Zweitangabe durch die Aussage des Autohauses entkräftet wurde.

Nach der Judikatur des LVwG NÖ-AV-1338/001-2015 vom 19.07.2016, sind bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Nachtrunkbehauptung zwei Faktoren besonders maßgeblich. Einerseits ist dem Umstand besondere Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit von sich aus hingewiesen wird (vgl VwGH vom 18.06.1997, 97/03/0007). Zweitens hat derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und auch zu beweisen (vgl VwGH vom 20.04.2004, 2003/02/0270).

Sie haben zu Ihrer Entlastung einen Nachtrunk von 1 Liter Wein, jedoch im Nachhinein, etwa 4 Wochen später, nach Kenntnis des Ergebnisses der Rückrechnung, einen Nachtrunk von einer beträchtlichen Menge Gin mit einem Alkoholgehalt von mindestens 37,5 Volumenprozent behauptet.

Dieses Kriterium sei bei Ihnen in keiner Weise erfüllt, da Sie bei der nachträglichen Behauptung weder die konkrete Menge des Nachtrunkes angegeben haben, noch diese unter Beweis haben stellen können und nach 4 Wochen, nicht die erstbietende Gelegenheit

wahrnahmen. Daher sei sehr wohl von einer diesbezüglichen Schutzbehauptung auszugehen, die weiters dadurch gestützt werde, dass Sie einmal behauptet haben, nach dem Verkehrsunfall 1 Liter Wein und 4 Wochen später, Gin getrunken zu haben.

Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Sie selbst sind nicht an die Wahrheitspflicht gebunden und weisen natürlich ein massives Eigeninteresse, den für ihn schädlichen Vorwurf nach § 5 Straßenverkehrsordnung zu entkräften, auf. Zum Zweck der Hintanhaltung der negativen Folgen eines Verfahrens zum Entzug der Lenkberechtigung erscheint es mehr als naheliegend, die Konsumation von Alkohol vor dem Unfall für sich in Abrede zu stellen. Dies ist legitim, schmälert allerdings die Beweiskraft deutlich.

Nach Abwägung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde somit fest, dass der Unfall sich am 24.11.2020 um 06.20 Uhr ereignete. Die Angaben zum Nachtrunk wurden, so wie in der Erstaussage berücksichtigt, der angegebene Nachtrunk von einer beträchtlichen Menge Gin, nach Kenntnis der Rückrechnung seitens der Fr. Dr. Ü war im Verfahren widersprüchlich und konnte nicht berücksichtigt werden.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 22. Februar 2021 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„B) Sachverhaltsdarstellung:

Am 23. November 2020 zwischen 06:20 Uhr und 7 Uhr morgens lenkte ich mein Fahrzeug Hyundai Tucson von M kommend in Richtung B entlang der Umleitung F-straße im Gemeindegebiet G. An diesem 23. November 2020 hatte ich überhaupt nichts getrunken. Ich fuhr auch nur deshalb bereits am Morgen wieder nach Hause, weil mein Arbeitsgerät, ein LKW, bei meinem Arbeitgeber noch nicht zurückgestellt worden war und ich deshalb keine Arbeit hatte. Aus diesem Grund löste ich auch das Arbeitsverhältnis auf, da mich die mangelhafte Organisation bei meinem Arbeitgeber sehr störte und ich immer wieder Verdiensteinbußen hatte, weil kein Arbeitsgerät vorhanden war.

Auf der Rückfahrt nach Hause Richtung B kam mir ein PKW entgegen, welcher nahezu die gesamte Straßenbreite für sich in Anspruch nahm und musste ich deshalb ausweichen. Beim Ausweichen ins Bankett rammte ich mit meinem Auto eine Schneestange, welche brach. Es war mir leider nicht möglich zu erkennen, welches Kennzeichen an dem Fahrzeug angebracht war. Ich fuhr nach diesem Vorfall weiter nach Hause.

Ich stellte fest, dass mein Fahrzeug doch erheblich beschädigt worden war und rief deshalb meine Versicherungsvertreterin wegen der Vollkaskoversicherung an. Diese meldete sich jedoch nicht. Ich rief dann bei der Firma S in G an, schilderte den Blechschaden und bat um einen Termin zur Reparatur. Ich habe auch die Gemeinde B wegen der Schneestange kontaktiert und fragte an, ob ich diese bezahlen solle. Das verneinte man dort aber.
Am 24. November 2020 arbeitete ich nicht. Ich fuhr auch nicht mit dem Auto, sondern blieb zu Hause. Ich hatte bereits am frühen Vormittag zu trinken begonnen und nahm beträchtliche Mengen an Gin zu mir. Im Laufe des Vormittags rief mich dann die Versicherungsvertreterin zurück und teilte mir mit, dass ich für die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung eine Bestätigung der Anzeige des Verkehrsunfalls von der Polizei benötigen würde. Deshalb rief ich dann kurz vor 11 Uhr bei der PI M an. Zum Zeitpunkt des Telefonats hatte ich bereits eine erhebliche Menge an Alkohol konsumiert und ist mir daher nicht mehr ganz genau erinnerlich ist, was ich dem Polizeibeamten am Telefon erzählt habe. Es ist schon möglich, dass es eine Datumsverwechselung gegeben hat.
Am selben Tag gegen 11.15 Uhr ist die Polizei bei mir zu Hause vorstellig geworden. Ich teilte den Beamten mit, dass ich lediglich die Bestätigung für die Vollkaskoversicherung benötigen würde. Ich war alkoholisiert, verstand jedoch nicht, was das eine mit dem anderen zu tun haben könnte, als man bei mir einen Alkoholtest machen wollte. Ich wurde auch nicht gefragt, was ich an Alkohol tatsächlich konsumiert habe, jedenfalls ist mir das nicht mehr erinnerlich. Wie auch bereits festgehalten, bin ich am 24. November 2020 nicht mit dem Auto gefahren. Es kam zu einem Wortwechsel zwischen mir und den Beamten, letztlich ließ ich aber den Alkoholtest durchführen, welcher - wie zu erwarten war - ergab, dass ich alkoholisiert war.
Der im Bescheid erwähnten Vorfall vom 12. Jänner 2021 hat mit jenem vom 23. November 2020 nichts zu tun. Ich wollte zu meiner Freundin nach Wien-Alland fahren und hatte keinerlei Alkohol vor dieser Fahrt konsumiert. Es waren sehr widrige Straßenverhältnisse. Ich war unachtsam, geriet mit dem Fahrzeug ins Straßenbankett und touchierte letztlich einen Gartenzaun. Ich rief telefonisch einen Bekannten, ein Pächter eines meiner Grundstücke, zu Hilfe, welcher mich dann nach Hause brachte und in weitere Folge mein Auto barg, allerdings erst später, weil er dazu einen zweiten Traktor benötigte. Dieser Bekannte nannte mir auch den Besitzer bzw. Eigentümer des beschädigten Zaunes in weiterer Folge.
Am 13. Jänner 2021 trat ich dann an die Polizei wegen der notwendigen Bestätigung für die Kaskoversicherung betreffend diesen Vorfall heran.
Am 26. Jänner 2021 nahmen mir Beamte der Polizei meinen Führerschein ab.

C) Beschwerdegründe:
Die belangte Behörde legt dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ein nicht einmal ansatzweise ordentlich geführtes Beweisverfahren zu Grunde, vielmehr geht diese von willkürlichen Annahmen und Vermutungen aus. Letztlich begründet die Behörde die Erlassung des Bescheides damit, dass mir von 15. November 2016 bis 12. März 2018 und 22. Jänner 2013 bis 22. September 2013 schon einmal die Lenkerberechtigung entzogen war. Es gibt keinen einzigen Beweis dafür, dass ich neuerlich alkoholisiert gefahren bin, dazu näher noch unten.
Es ist richtig, dass mir die Lenkerberechtigung, wie oben angegeben, zweimal entzogen worden ist. Ich habe aber meine Lektion daraus gelernt. Diese Entzüge der Lenkerberechtigung bewirkten etwa, dass ich meinen Job als Kraftfahrer in Diensten der Stadt Wels, wo ich viele Jahre angestellt war, verloren habe. Seit damals bin ich nie wieder

alkoholisiert mit dem Auto gefahren. Als Kraftfahrer bin ich ohnehin niemals alkoholisiert in einen LKW gestiegen und seit Jahrzehnten unfallfrei unterwegs.
Ich konsumiere Alkohol, jedoch seit 2016 keinesfalls mehr, wenn ich fahre oder beabsichtige zu fahren. Damals befand ich mich in einem langwierigen Ehescheidungsverfahren, was mich dazu verleitete. Dies liegt lange hinter mir. Es ist keine Verwaltungsübertretung Alkohol zu konsumieren, auch reichlich, solange man zB nicht mit dem Auto fährt.
Es ist mir nichts Anderes vorzuwerfen, als dass ich am 24. November 2020 seit dem Morgen reichlich dem Alkohol zugesprochen hatte. Dagegen hat der Gesetzgeber nichts. Alkohol ist keine Droge, welche etwa nach dem SMG verboten wäre. Im Gegenteil, für Alkoholkonsum darf massiv geworben werden, ein Teil der Werbeindustrie lebt davon. Um es auf den Punkt zu bringen: Es ist mir gestattet, so viel Alkohol zu konsumieren wie ich möchte, so lange ich nicht am Verkehr aktiv teilhabe oder sonst aufgrund des Alkoholkonsums Gesetzesverstöße begehe.
Es mag vielleicht nicht klug sein, aber es ist auch keine Verwaltungsübertretung alkoholisiert Telefonate zu führen, so wie ich dies am 24. November 2020 getan habe. Die Polizeibeamten, die mich nach dem Telefonat dann aufgesucht haben, trachteten lediglich danach, mir etwas ‚anzuhängen'. Dies wird auch dadurch offensichtlich, dass die Polizei mir noch am 26. Jänner 2021 persönlich die Lenkerberechtigung abnahm und dazu zu mir nach Hause kam. Dazu gab es überhaupt keinen Behördenauftrag, wie dies die belangte Behörde meinem Rechtsfreund schriftlich bestätigte.
Als die Polizisten mich am 24. November 2020 aufsuchten, waren sie so damit beschäftigt mir eine Verwaltungsübertretung nachzuweisen, dass sie völlig verabsäumten, Beweise zu sichern. Es wäre ein leichtes gewesen mein Fahrzeug dahingehend zu überprüfen, ob es an diesem Tag bewegt worden ist, ein Griff auf die Motorhaube hätte genügt, allenfalls eine Überprüfung der Wassertemperatur des Fahrzeuges. Die belangte Behörde geht davon aus, dass ich am 24. November 2020 gegen 6 Uhr 20 mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen sein soll. Dann wäre der Motor des Fahrzeugs um 11 Uhr 20 dieses Tages jedenfalls noch warm gewesen. Eine derartige Überprüfung wäre fühlbar gewesen und hätte sich auch am Wassertemperaturanzeiger ablesen lassen. Und das hätte mich sofort entlastet, weil ich das Fahrzeug an diesem Tag nicht bewegt habe und auch sonst niemand. Aber die Exekutive war nicht darauf aus, objektiv Beweise zu sammeln, sondern mich zu belasten und mir eine Verwaltungsübertretung ‚anzuhängen'.
Dem sprichwörtlichen Fass den Boden schlägt jedoch aus, dass die belangte Behörde ein derartiges Vorgehen der Polizei auch noch unterstützt, indem mir mittels einer Nachtrunkrechnung unterstellt wird, ich wäre am 24. November 2020 gegen 6.20 Uhr alkoholisiert Auto gefahren. Selbst wenn ich - was nicht der Fall war - am 24. November 2020 gegen 6 Uhr 20 Auto gefahren wäre, gibt es keinen Beweis dafür, dass ich bei dieser Fahrt alkoholisiert gewesen wäre. Zudem war es so, dass ich am frühen Vormittag an diesem 24. November 2020 zu trinken begann und aufgrund erheblichen Alkoholkonsums die dann nach 11 Uhr gemessenen Alkoholwerte (mehr als drei Stunden später!) erreichte. Auch die Art des zu mir genommenen Alkohols ist unerheblich, insofern spielt es keine Rolle, ob ich der Polizei angegeben habe Wein getrunken zu haben oder einen anderen Alkohol. Wobei nochmals festgehalten sei, dass ich gar nicht gefragt wurde, was ich getrunken habe. Auch mit Weinkonsum wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die bei mir nach 11 Uhr gemessenen Alkoholwerte zu erreichen. Dieses Argument hat die belangte Behörde in keiner Weise beweisgewürdigt, sondern ist mit einer vorgefassten Meinung zu meinen Lasten ausgegangen. Außerdem hatte ich eben, wie bereits oben festgehalten, am

23. November 2020 mein Arbeitsverhältnis gelöst gehabt. Ich fuhr daher am Morgen des 24. November 2020 nicht (mehr) zur Arbeit.
Ich habe der Behörde mit Auszug aus der Rufnummernliste meines Handys nachgewiesen, dass ich bereits am 23. November 2020 die Reparaturwerkstätte zwecks Reparatur des Schadens kontaktiert habe. Ob sich das Unternehmen an das Telefonat erinnert oder nicht, tut nichts zu Sache, ich habe das Telefonat jedenfalls geführt, was durch Anrufliste meines Handys auch belegt ist. Mir ist bekannt, dass die Rufnummernerfassung dort nicht so lange zurückreicht. Darüber habe ich mich dort erkundigt. Deshalb habe ich ja auch den Auszug aus meinem Handy der Behörde vorgelegt.
Zusammengefasst konnte die belangte Behörde nicht einen einzigen Beweis dafür erbringen, dass ich im alkoholisierten Zustand am 24. November 2020 bzw. am 23. November 2020 mein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen und damit eine Verwaltungsübertretung begangen habe. Das gilt auch für den 12. bzw. 13 Jänner 2021.
Die belangte Behörde geht ausschließlich von Mutmaßungen und Unterstellungen aus um mir eine Verwaltungsübertretung anlasten zu können, wobei die Behörde in geradezu kafkaester Art und Weise jedwede Verantwortung samt Anbietung von Beweismitteln zu meinem Nachteil ins Gegenteil verkehrt, was unzulässig ist. Strafbare Verwaltungsübertretungen hätte die Behörde mir rechtsrichtig nachzuweisen, was hier in keiner Weise gelungen ist.
Selbst der Vorwurf der Fahrerflucht ist unhaltbar: Es trifft mich nicht die Rechtspflicht die Exekutive sofort zu verständigen, wenn ich eine Schneestange umfahre oder einen Gartenzaun beschädige. Ich habe die geschädigte Gemeinde G vom Vorfall 23. November 2020 in Kenntnis gesetzt, welcher die zerbrochene Schneestange völlig egal gewesen ist und die keinen Ersatz für diese Stange von mir haben wollte. Ferner habe ich den Besitzer des Gartenzauns vom Vorfall 12. Jänner 2021 benachrichtigt und die Sache direkt mit dem Geschädigten geregelt. Auch bei einem Verkehrsunfall mit einem anderen Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen wäre es im Übrigen keineswegs verpflichtend, die Exekutive beizuziehen und die ‚Blaulichtsteuer' zu entrichten. Ein Austausch der Versicherungsdaten wäre völlig ausreichend.
Ich bin in beiden Fällen auch nur deshalb an die Polizei herangetreten, weil gemäß den Versicherungsbedingungen meiner Kaskoversicherung ich verhalten bin, eine Bestätigung der Anzeige des Verkehrsunfalls vorzulegen, widrigenfalls ich den Schaden nicht ersetzt erhalte. Die Behörde hat mir hier überhaupt keine Verspätung vorzuwerfen! Allenfalls könnte sich die Versicherungsanstalt auf eine verspätete Anzeige der Vorfälle berufen, um sich zivilrechtlich von der Einstandspflicht aus dem Versicherungsvertrag zu befreien, was sie nicht getan hat. Mir wäre auch allenfalls lediglich eine Verletzung von Versicherungsobliegenheiten anzulasten gewesen, keinesfalls eine Verwaltungsübertretung und schon überhaupt keine strafbare Verwaltungsübertretung. Rechtsrichtig ist mir jedenfalls keine Obliegenheitsverletzung im Sinne des FSG zum Vorwurf zu machen."

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. April 2021, an der der Beschwerdeführer selbst in Begleitung seiner Rechtsvertretung und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Der Beschwerdeführer legte eine Bestätigung der Marktgemeinde B über eine erfolgte Schadensmeldung vor. Als Zeugin wurde Insp. D S einvernommen. Weiters wurde Beweis erhoben durch die Einholung einer Stellungnahme der Marktgemeinde B, die den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich hierzu zu äußern, sowie durch die Einsichtnahme in das Führerscheinregister.

Die Gemeinde B übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beilage zur Stellungnahme vom 28. Mai 2021 die bei ihnen eingegangene Unfall- und Schadensmeldung der LPD OÖ und gab bekannt, es sei kein Aktenvermerk über die Schadensmeldung durch den Beschwerdeführer erstellt worden, die Meldung der Beschädigung der Schneestange durch den Beschwerdeführer sei, da eine solche Meldung selten erfolge, gut in Erinnerung geblieben, das genaue Datum könne man jedoch nicht mehr ermitteln.

Die belangte Behörde führte in ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2021 Folgendes aus:

„B L passt seine Verantwortung im Nachhinein immer den Notwendigkeiten um § 5 Anzeigen zu entgehen an, sodass sich Tatzeitpunkt und Alkoholkonsum immer zu seinen Gunsten ändern.

Vollkommen fern von jeglicher Lebenserfahrung ist es, wenn man von einem Verkehrsunfall nach Hause kommt, eine Flasche Wein trinkt. Dies macht den Anschein alkoholkrank zu sein.

Als er von der Behörde die Mitteilung bekommt, dass sich ein Nachtrunk mit einer Flasche Wein bei der Rückrechnung des Alkoholgehaltes zum Zeitpunkt des Lenkens nicht ausgeht, wird vom Beschuldigten angegeben, anstatt des Weines eine Flasche Gin getrunken zu haben.

Bei der Frage des Tatzeitpunktes wurde genauso vorgegangen.
Am 24.11.2020 um 10.55 Uhr gab Herr L bei der PI M gegenüber RI S telefonisch an, am heutigen Tag einen Verkehrsunfall verursacht zu haben. Im Nachhinein bemerkt er, dass

es mit der Rückrechnung eng werden kann und verlegt plötzlich den Lenkzeitpunkt vom 24.11.2020 auf den 23.11.2020.
Selbst wenn man sagt, beim Telefonat kann es zu einem Missverständnis kommen, hat er gegenüber der Beamtin, die die Amtshandlung geführt hat, keine Erwähnung getätigt, dass er am Vortag gefahren ist.

Indem Lichte ist die Bestätigung der Marktgemeinde B zu sehen.
Diese Bestätigung gibt keinen Anlass am Lenkzeitpunkt dem 24.11.2020 um 06.20 Uhr zu zweifeln.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Herr L am 12.01.2021 wieder einen ähnlichen Vorfall geliefert hat.
Am 12.01.2021 um 17.30 Uhr verursachte er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, den er am 13.01.2021 um 08.30 Uhr bei der PI K meldete.
Offensichtlich, aufgrund der Erfahrungen des vorangegangenen Sachverhalts hat er dem einvernehmenden Beamten von sich aus angegeben nach dem Verkehrsunfall eine Flasche Vodka getrunken zu haben."

Der Beschwerdeführer selbst gab mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 folgende Stellungnahme ab:
„1. Dem Gericht wurde in der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2021 eine Bestätigung der Marktgemeinde B über den Schneestangenvorfall am 23. November 2020 überreicht. An diesem Tag hat der hier gegenständliche Unfall stattgefunden, am 24. November 2020 bin ich nicht gefahren, sondern war zu Hause! Es gab an diesem Tag keinen Unfall, in welchen ich involviert gewesen bin! Dazu hat das Gericht zudem auch Einsicht in meine Handy-Anrufliste genommen. Das bezughabende Gespräch mit der Reparaturwerkstätte wurde am 23. November 2020 geführt, das konnte ich somit nachweisen!
2. Wenn mir nunmehr das Gericht - aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen, weil die Verhandlung bereits geschlossen und ein schriftliches Urteil angekündigt war - wiederum eine Schadensmeldung vom 24. November 2020 zur Stellungnahme vorhält, so kann ich nur wiederholen, dass diese unrichtig ist. Das ist jene Version, welche die Polizei selbst ‚entwickelt' und der Marktgemeinde B fälschlich als tatsächlichen Vorfall angezeigt hat. Die einvernommene Polizeibeamtin hat vor Gericht bestätigt, dass sie keinerlei eigene Wahrnehmung - wie auch sonst keiner Ihrer Kollegen - über den hier gegenständlichen Unfall hätte. Die Angaben der Polizei sind datumsmäßig schlicht falsch, dies sei noch einmal festgehalten. Der Vorfall hat am 23. November 2020 stattgefunden, wie das auch von der Marktgemeinde B bestätigt wurde. An diesem 23. November 2020 war ich bei meinem (ehemaligen) Arbeitgeber S GmbH mit meinem PKW frühmorgens zur Arbeit gefahren. Weil mein Arbeitsgerät jedoch nicht vor Ort gewesen ist wollte ich das Dienstverhältnis auflösen und bin ich von dort gleich wieder nach Hause gefahren, auf welcher Fahrt ich die beiden Schneestangen gerammt habe. Am 24. November 2020 arbeitete ich nicht mehr und blieb zu Hause. Das Dienstverhältnis wurde mit der S GmbH wurde beendet, weswegen mich der Zeuge Z an diesem Tag auch zu Hause bei mir aufsuchte.
Die Schadensmeldung, wonach der Unfall sich am 24. November 2020 zugetragen hätte, wurde von der Polizei getätigt. Sie ist von mir weder bestätigt worden, noch entspricht diese den tatsächlichen Begebenheiten, im Gegenteil! Sie hatte auch so gar nicht getätigt werden dürfen, weil die Polizei keinerlei eigene Wahrnehmung über den Vorfall hatte und

diesen ja auch nicht vor Ort unter Anwesenheit der Beteiligten aufgenommen hat. Die Polizei hat am von mir angegebenen Unfallort des 23. November 2020 am 24. November 2020, wenig überraschend, umgefahrene Schneestangen gefunden, nichts weiter. Bei den der Gemeinde B durch die Polizei mitgeteilten Angaben handelt es sich um Angaben, welche die Polizei nicht rechtens als tatsächlich so vorgefallen tätigte und welche diese selbst ‚entwickelte'. Ich habe das so nie ausgesagt, sondern betont, dass der Vorfall am Tag zuvor stattgefunden hat. Nur den Fund der kaputten Schneestangen, verbunden mit meiner Aussage, wonach ich diese am 23. November 2020 umgefahren hätte, wäre die Polizei verhalten gewesen der Marktgemeinde B zu melden. Diese wusste am 24. November 2020 jedoch darüber ohnehin bereits Bescheid, weil ich selbst den Vorfall unmittelbar nach diesem der Gemeinde bekannt gegeben habe. Ich habe meine Obliegenheitsverpflichtungen erfüllt und die Gemeinde B zeitgerecht informiert. Ob dies bei der Marktgemeinde B eher selten vorkommt oder nicht, entzieht sich naturgemäß meiner Kenntnis.

3. Wenn nunmehr um weitere Beweise zu meinem Nachteil zu sammeln, an die Marktgemeinde B herangetreten wurde, obwohl ich dem Gericht eine gestempelte Bestätigung der Marktgemeinde B als Beweis für die Richtigkeit meiner Angaben vorgelegt habe, ebenso wie die Anrufliste meines Handys, und wiewohl die Verhandlung eigentlich schon geschlossen war, so muss mir auch die Gelegenheit gegeben werden erneut Anträge zu stellen, damit mein rechtliches Gehör gewahrt wird und Waffengleichheit gegeben ist. Auf den Zeugen Z wurde in der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2021 ausschließlich deshalb verzichtet, weil die Verhandlung geschlossen und ein schriftliches Urteil angekündigt wurde und mich entlastenden Beweise ausreichend dem Gericht erlegt erschienen und auch die belangte Behörde keinen weiteren Beweise beantragt hat. Die Parteien wurden durch das Gericht befragt, ob von einer mündlichen Urteilsverkündigung Abstand genommen werden könne und dass das Urteil schriftlich ergehe. Dass danach erneut Beweismaterial gegen mich versucht wird zu erlangen um diese im Verfahren gegen mich zu verwerten, davon konnte weder ich noch meine rechtsfreundliche Vertretung ausgehen."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer rief am 24. November 2020 kurz vor 11.00 Uhr bei der PI M an und meldete dort, dass er an diesem Tag („heute") einen Verkehrsunfall hatte und die Versicherung eine Bestätigung der Polizei benötigen würde (Formular/Protokolldaten über die Meldung).

Der die Meldung aufnehmende Beamte hatte beim Telefonat den Eindruck, dass der Beschwerdeführer alkoholisiert sei und gab diesen Eindruck an die Streifenbeamten, die sich zur Wohnadresse des Beschwerdeführers begaben, weiter, wo sich dieser Eindruck bei der die Amtshandlung leitenden Zeugin verfestigte. Der Beschwerdeführer händigte ihr den Zulassungsschein seines Fahrzeuges, welches Beschädigungen aufwies, aus, den Führerschein konnte er nicht finden (Anzeige, Niederschrift, Zeugenaussage).

Angesprochen auf einen Alkoholkonsum gab der Beschwerdeführer an, er sei zum Unfallzeitpunkt nüchtern gewesen und habe erst nach dem nach Hause kommen bis zum Telefonat eine Flasche Wein getrunken (Anzeige; Niederschrift, Zeugenaussage). Der durchgeführte Alkotest ergab einen Wert von 1,4 mg/l, der

Test mit dem Alkomaten einen Wert von 1,23 mg/l beim ersten Versuch und 1,16 mg/l beim zweiten Versuch (Anzeige, Abschnitt Alkomat).
Der Beschwerdeführer gab gegenüber der Zeugin an, der Unfall habe sich bei der damaligen Umleitung F-straße in B bei der Fa. F ereignet, wo er aus Richtung M in Richtung B fahrend einen Leitpflock umgefahren habe, da ein Pkw mit GR-Kennzeichen aus der Ausfahrt fuhr (Anzeige, Zeugenaussage).

Aufgrund der ungenauen Angaben über den Unfallort fuhren die Streifenbeamten die Strecke ab und fanden zwei frisch umgefahrene Schneestangen vor, die jedoch bei keiner Ausfahrt lagen (Anzeige, Niederschrift, Zeugenaussage).

Unter Berücksichtigung des Nachtrunks von einem Liter Wein betrug die Alkoholisierung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Lenkens 1,75 Promille (Rückrechnung der Amtsärztin der belangten Behörde).

Dem Beschwerdeführer wurde wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ab inkl. 0,8 mg/l) die Lenkberechtigung vom 15.11.2016 bis 12.03.2018 und früher vom 22.01.2013 bis 22.09.2013 entzogen (Abfrage Führerscheinregister).

Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer am 24. November 2020 gegen 11.00 Uhr bei der PI M anrief, um einen Verkehrsunfall zu melden.

Strittig ist jedoch, wann der Verkehrsunfall stattgefunden hat und wann der Beschwerdeführer welche Art von Alkohol getrunken hat und wie viel er davon konsumiert hat.

Während die belangte Behörde aufgrund des von ihr angestellten Ermittlungsverfahrens davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer am 24. November 2020 gegen 6.20 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,75 Promille) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und anschließend im Zuge eines Nachtrunks eine Flasche (1 Liter) Wein getrunken hat, führte der Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde und in der Beschwerde, abweichend zu seinen Angaben bei der PI M (Anruf und Amtshandlung) aus, er habe nicht am 24. November 2020, sondern bereits am 23. November 2020 mit seinem Fahrzeug einen Unfall mit Sachschaden verursacht und habe er zu diesem Zeitpunkt keinen Alkohol konsumiert gehabt. Er habe erst am 24. November 2020 vormittags zu trinken begonnen und habe er eine größere Menge Gin getrunken.
Als Beweis für die Richtigkeit seiner im Vergleich zu den bei der PI M gemachten Angaben führte der Beschwerdeführer ins Treffen er habe bereits am 23. November 2020 und danach auch am 24. November 2020 mit seiner Werkstätte wegen des Schadens an seinem Fahrzeug telefoniert. Diesbezüglich legte er einen Ausdruck der mit seinem Handy getätigten Anrufe vom 23. und 24. November 2020 vor und konnte im Verlauf der mündlichen Verhandlung vor

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einsichtnahme in das Handymenü ermittelt werden, dass die beiden Anrufe jeweils einige Minuten gedauert haben.
Weiters legte der Beschwerdeführer eine Bestätigung der Marktgemeinde B, datiert mit 19. April 2021, vor, in der attestiert wurde, dass der Beschwerdeführer am 23. November 2020 bei der Marktgemeinde eine Meldung über eine Beschädigung einer Schneestange gemacht hat.
Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2021 die Einvernahme des Zeugen M Z zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer am 23. November 2020 mit seinem Pkw bei seinem ehemaligen Arbeitgeber gewesen war und am 24. November 2020 gar nicht mehr arbeitete und auch an diesem Tag nicht dort gewesen war, sondern zu Hause.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers im Verlauf des Verfahrens in wesentlichen Punkten (Unfallzeitpunkt, Art des Alkohols beim Nachtrunk) abweichend ist.
Aufgrund des im Verfahrensakt der belangten Behörde einliegenden und von dem den Anruf entgegennehmenden Beamten der PI M erstellten Protokolls über den Anruf des Beschwerdeführers bei der PI M am 24. November 2020 steht fest, dass dieser dort angab, er habe „heute“ einen Unfall verursacht und er benötige für die Versicherung eine Bestätigung. Diese Angabe wiederholte er auch gegenüber der die Amtshandlung leitende Polizeibeamtin (Zeugin), der gegenüber er auch angab, es habe heute einen Unfall gegeben.
Ab Dezember 2020 gab der Beschwerdeführer sodann an, der Unfall habe sich erst am 24. November 2020 ereignet. Den nunmehr geänderten Unfallzeitpunkt erklärte der Beschwerdeführer damit, er habe sich im Datum geirrt und er habe bereits vor dem Telefonat Alkohol konsumiert gehabt. Hierzu ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer im Telefonat mit der PI M nicht ein konkretes Datum angab, sondern davon sprach, dass der Unfall „heute“ passiert sei. Auch der Zeugin gegenüber gab er über mehrmaliges Nachfragen an, der Unfall habe sich „heute“ ereignet.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es natürlich leicht passieren kann, dass sich jemand im Datum irrt, insbesondere wenn noch Aufregung über einen Vorfall, wie etwa ein Verkehrsunfall, dazukommt. Der Beschwerdeführer hat aber der Polizei nicht ein bestimmtes Datum genannt, sondern hat konkret von „heute“ gesprochen. Dass ein Irrtum darüber passiert, dass ein Unfall nicht, wie angegeben „heute“, sondern „gestern“ passiert sein soll, ist auch, wenn man eine gewisse Aufregung beim Beschwerdeführer annimmt, weder nachvollziehbar noch glaubhaft. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits beim Telefonat und auch bei der danach stattgefundenen Amtshandlung alkoholisiert war, führt nicht dazu, dass eine Verwechslung von „heute“ und „gestern“ nachvollziehbar ist, zumal der Beschwerdeführer in der Lage war bei der PI M anzurufen und er seinen Angaben nach auch die Versicherungsvertreterin angerufen hatte, die ihm mitteilte, er müsse sich um eine Bestätigung bezüglich des Unfalls kümmern,

sodass im Ergebnis auch nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer wäre derart alkoholisiert gewesen, dass er nicht mehr gewusst hat, was er sagt.

Zur geänderten Angabe der Art des getrunkenen Alkohols (von Wein zu Gin) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer der Zeugin gegenüber angegeben hat, er habe einen Liter Wein getrunken. Da es keinen Grund gibt an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin in der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht zu zweifeln, da diese mit der Anzeige und dem Inhalt der Aussage vor der belangten Behörde übereinstimmen und die Zeugin einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Zeugin auch angegeben hat, dass er vor deren Eintreffen eine Flasche Wein getrunken hat. Dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach dem Alkoholkonsum Wein mit Gin verwechselt hätte, ist nicht glaubhaft und als bloße Schutzbehauptung in Bezug auf das Ausmaß der Alkoholisierung beim ihm vorgeworfenen Lenken des Kraftfahrzeuges am 24. November 2020 zu werten.

Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweisen ist Folgendes festzuhalten:
Die Gemeinde B stellte dem Beschwerdeführer am 19. April 2021, also kurz vor der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, eine Bestätigung aus, er habe die Beschädigung der Schneestange am 23. November 2020 verursacht. Auf Nachfrage hin, warum diese Bestätigung nicht bereits der belangten Behörde vorgelegt worden war, gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an, zu diesem Zeitpunkt sei die Bestätigung noch nicht vorgelegen. Was den Beschwerdeführer davon abgehalten hat, diese Bestätigung zeitnah nach dem Unfall und kurz nach Einleitung des Verfahrens bei der belangten Behörde einzuholen und der belangten Behörde vorzulegen, blieb in der mündlichen Verhandlung offen.
Da die Bestätigung mehr als ca. 4 Monate nach dem Unfallereignis ausgestellt worden war und der Unfalltag strittig ist, wurde die Marktgemeinde B gebeten, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Unterlage zur Verfügung zu stellen, aus der im April 2021 nachvollziehbar bestätigt werden konnte, dass die Beschädigung der Schneestange tatsächlich am 23. November 2020 stattgefunden hat. Die Marktgemeinde B übermittelte daraufhin die Unfallmeldung der LPD OÖ, in der als Unfallzeitpunkt der 24. November 2020 aufscheint und gab an, dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, wann der Beschwerdeführer tatsächlich die Schneestange beschädigt hat.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Bestätigung keinerlei Beweiskraft im Hinblick auf die Verantwortung des Beschwerdeführers, der Unfall sei am 24. November 2020 passiert, hat.

Zum Vorbringen, es habe lt. Handyliste bereits am 23. November 2020 ein Telefonat mit der Werkstätte stattgefunden und wäre dabei ein Reparaturtermin für das Fahrzeug des Beschwerdeführers vereinbart worden, ist festzustellen, dass lt. der im Handy gespeicherten Liste der getätigten Anrufe tatsächlich ein Anruf

vom Handy des Beschwerdeführers an die Werkstätte getätigt wurde und dieser Anruf einige Minuten gedauert hat. Gleiches gilt für den 24. November 2020. Die belangte Behörde hat diesbezüglich bei der Werkstätte (Fa. S) nachgefragt und wurde seitens der Werkstätte mitgeteilt, dass Anrufe üblicherweise in der Kundenkartei gespeichert werden, am 23. und 24. November 2020 dort kein Anruf aufscheint, jedoch am 30. November 2020 drei oder vier Anrufe aufscheinen und am 30. November 2020 ein Reparaturtermin für einen Schaden am Fahrzeug mit dem Kennzeichen x für 9. Dezember 2020 vereinbart wurde (Aktenvermerk vom 20. Jänner 2021). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden auf Nachfrage aus der Kundendatei des Beschwerdeführers die Aufzeichnungen betreffend dessen Anrufe vom 1. Jänner 2020 bis 2. Februar 2021 übermittelt und scheinen dort die Anrufe des Beschwerdeführers nicht auf. Aufgrund der im Handy des Beschwerdeführers gespeicherten Anrufliste ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 23. und 24. November 2020 jeweils einige Minuten mit der Werkstätte telefoniert hat, über den Gesprächsinhalt kann die Anrufliste jedoch keine Auskunft geben und ist daher alleine die Tatsache, dass am 23. November 2020 ein Anruf bei der Werkstatt stattgefunden hat, nicht ausreichend beweiskräftig, um glaubhaft zu machen, dass der Verkehrsunfall und somit die Beschädigung am Auto des Beschwerdeführers bereits am 23. November 2020 stattgefunden hat, zumal Grund für einen Anruf bei der Werkstätte nicht nur ein allfällig notwendiger Reparaturtermin sein kann, sondern vielfältig andere Ursachen hierfür in Frage kommen.

Zu dem in der Stellungnahme vom 16. Jänner 2021 gestellten Beweisantrag ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer selbst angegeben hatte, er sei am 23. November 2020 in seiner ehemaligen Firma gewesen und nachdem sein Arbeitsgerät nicht vor Ort war wieder nach Hause gefahren. Weiters hatte er vorgebracht, dass der Disponent seines ehemaligen Arbeitgebers gegen Mittag des 24. November 2020, nach Beendigung der Amtshandlung mit der Polizei, als diese nicht mehr vor Ort war, ihn zu Hause aufgesucht hatte und sie dann eine einvernehmliche Kündigung vereinbart hatten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund obiger Ausführungen davon aus, dass die in Rede stehende Fahrt am 24. November 2020 um 6.20 Uhr stattgefunden hat und ist es hierfür ohne Belang, wo sich der Beschwerdeführer am 23. November 2020 mit seinem Pkw aufgehalten hat, zumal der Schaden am Pkw nicht so massiv war, als dieser danach nicht mehr fahrfähig gewesen wäre, war doch der Beschwerdeführer mit diesem nach dem Unfall noch nach Hause gefahren. Gegen eine Fahrunfähigkeit sprechen auch die im Verfahrensakt der belangten Behörde einliegenden Fotos. Dass der beantragte Zeuge am 24. November 2020 beim Beschwerdeführer zu Hause war, wäre nur dann beweiserheblich, wenn dieser zum angenommenen Unfallzeitpunkt, nämlich um 6.20 Uhr bei ihm gewesen wäre. Der Beschwerdeführer gab jedoch in der mündlichen Verhandlung an, der Disponent sei zu Mittag am 24. November 2020 zu ihm gekommen, als die Polizei bereits wieder weg war, sodass der beantragte

Zeuge nur dahingehend eine Aussage treffen kann, dass der Beschwerdeführer zu Mittag zu Hause gewesen ist, jedoch keine Aussage dahingehend treffen kann, ob der Beschwerdeführer um 6.20 Uhr zu Hause war bzw. kein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, sodass der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Einvernahme des Disponenten der Fa. S GmbH, M Z, als unbegründet abzuweisen ist.

Zusammenfassend steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere aufgrund des im behördlichen Verfahrensakt aufliegenden Formulars über das vom Beschwerdeführer am 24. November 2020 geführten Telefonat mit der PI M, der Anzeige vom 25. November 2020, der schlüssigen und widerspruchsfreien Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und nicht zuletzt aufgrund der wechselnden Verantwortung des Beschwerdeführers, die nicht nachvollziehbar erklärt werden konnte sowie aufgrund der Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass Angaben die zeitlich näher zum Geschehen erfolgten eher der Wahrheit entsprechen als Angaben, die später gemacht werden und nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Beweise, nicht ausreichend Beweiskraft aufwiesen, um die Vorbringen des Beschwerdeführers zu stützen, zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer am 24. November 2020 um 6.20 Uhr ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden hatte, diesen knapp vor 11.00 Uhr am selben Tag bei der PI M zur Meldung brachte, in der Zwischenzeit einen Nachtrunk im Umfang eines Liter Weins zu sich nahm und im Zeitpunkt des Lenkens eine Alkoholisierung im Ausmaß von 1,75 Promille aufwies.
Darüber hinaus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Zum Vorbringen in der zuletzt eingebrachten Stellungnahme, dass Beweise gegen den Beschwerdeführer gesammelt würden, ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.6.2021, Ra 2021/17/0048 zu verweisen, worin ausgesprochen wurde, dass bei der Ermittlung des Sachverhalts die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, von Amts wegen ohne Rücksicht auf Vorträge, Verhalten und Behauptungen der Parteien die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und deren Wahrheit festzustellen; der Untersuchungsgrundsatz verwirklicht das Prinzip der materiellen (objektiven) Wahrheit, welcher es verbietet, den Entscheidungen einen bloß formell (subjektiv) wahren Sachverhalt zu Grund zu legen; der Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet die Verwaltungsgerichte, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen; idS sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insb diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des jeweiligen Falls anbieten oder als sachdienlich erweisen können; Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen; auch eine den Beschuldigten

allenfalls treffende Mitwirkungspflicht enthebt das Verwaltungsgericht nicht ihrer aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit erfließenden Pflicht, zunächst selbst – soweit das möglich ist – für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu sorgen.
Die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Bestätigung über die Meldung der Beschädigung einer Schneestange wurde kurz vor Stattfinden der mündlichen Verhandlung erstellt und war es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des strittigen Datums der erfolgten Sachbeschädigung (23. oder 24. November 2020) von entscheidender Wichtigkeit zu eruieren, aufgrund welcher Unterlagen das genaue Datum, welches schon ca. 5 Monate zurück lag, nicht zuletzt wegen der Häufigkeit derartiger Beschädigungen, in Erfahrung zu bringen, um eine Verwechslung seitens der die Bestätigung ausstellenden Behörde ausschließen zu können. Daher war es erforderlich, den diesbezüglichen Ermittlungsschritt zu setzen und damit für eine Klarstellung des relevanten Sachverhalts zu sorgen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, Trunkenheit oder einen durch Suchtgift oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz-SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der

Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer am 24. November 2020 um 6.20 Uhr ein KFZ gelenkt hat und dabei unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von 1,75 Promille stand. Der Beschwerdeführer hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt. Der Beschwerdeführer handelte objektiv sorgfaltswidrig, weil er in einem durch Alkohol beeinflussten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkte, da die Rückrechnung des vom Beschwerdeführer konsumierten Nachtrunks die oben angeführte Alkoholisierung ergab. Die Maßfigur des verständigen Kraftfahrzeuglenkers aus dem Verkehrskreis des Beschwerdeführers hätte nicht so gehandelt, sondern hätte die Konsumation von Alkohol unterlassen.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Es steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen hat.

Das Verhalten des Beschwerdeführers indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG (VwGH 6.4. 2006, 2005/11/0214).

Der Beschwerdeführer hatte zuvor 2016 und somit innerhalb von 5 Jahren ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, was bedeutet, dass die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen ist.
Die belangte Behörde hat in dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Entzugsdauer von 15 Monaten festgelegt.
Diese Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. die Erkenntnisse vom 19.8. 2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245 uvm.).

Fest steht, dass der Beschwerdeführer unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Alleine dieser Umstand rechtfertigt jedenfalls eine längere als die in § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten und kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie diesen Verkehrsunfall dahingehend wertet, dass der Beschwerdeführer drei Monate länger verkehrsunzuverlässig ist. Das Gericht folgt dieser Einschätzung.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 15 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit ausreicht, zumal der Beschwerdeführer zum dritten Mal ein Alkoholdelikt begangen hat. Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs. 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen, beimisst und aufgrund der beträchtlichen Alkoholisierung nicht angezeigt.

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht.
Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20.2.1990, 89/11/0252).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß